



Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Einflussnahme der Zuger Regierung auf Banken

(Vorlage Nr. 3503.1 - 17156)

Antwort des Regierungsrats
vom 14. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat am 22. November 2022 als Reaktion auf die Medienberichterstattung über die telefonische Kontaktvermittlung im Fall EuroChem eine Interpellation mit sieben Fragen eingereicht. Die Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung erfolgte am 26. Januar 2023.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

A. Einleitende Bemerkungen

Die Einleitung im Interpellationstext enthält verschiedene Fehlinformationen, auf welche die Interpellantin in den gestellten Fragen, welche teilweise suggestiver Natur sind, wiederholt zurückgreift. Der Regierungsrat erachtet es angesichts dieser Ausgangslage als notwendig, diese Falschaussagen zu korrigieren.

Die Interpellantin kolportiert, dass der Finanzdirektor EuroChem *aktiv* bei der Suche nach einer Geschäftsbank unterstützt habe. In Wahrheit hat der Finanzdirektor auf Anfrage durch die Kontaktstelle Wirtschaft lediglich einen Kontakt vermittelt, wobei zusätzlich festzuhalten ist, dass der Finanzdirektor sich ausschliesslich bei der Zuger Kantonalbank telefonisch erkundigte, ob die Koordinaten an die EuroChem weitergegeben werden dürfen. Es handelt sich bei dieser Kontaktvermittlung um ein rechtmässiges alltägliches Vorgehen im Sinne der Zuger Dienstleistungskultur.

Weiter trägt die Interpellantin vor, dass es sich bei der EuroChem um ein im Ausland sanktioniertes Unternehmen handelt. Hinsichtlich dieser Aussage ist festzuhalten, dass die EuroChem weder von der Schweiz, der EU, von Grossbritannien noch von den USA mit Sanktionen belegt ist. Einzig Italien, Polen und Litauen haben Aktien und Vermögenswerte von Tochterfirmen der EuroChem eingefroren. In der Schweiz und in fast allen anderen Ländern ist die EuroChem ein *nicht* sanktioniertes Unternehmen. Der Regierungsrat wehrt sich entschieden gegen diese Falschdarstellung. Bei dieser Sachlage stellen sich weder staatspolitische noch aktienrechtliche Fragen. Eine alltägliche Kontaktvermittlung für ein nicht sanktioniertes Unternehmen ist in jeder Hinsicht legal und entspricht der dienstleistungsorientierten Mentalität des Kantons Zug. Auch aktienrechtlich ist der Geschäftsvorgang völlig unproblematisch. Der Finanzdirektor hat bei der Zuger Kantonalbank nur um die Freigabe von Kontaktdaten ersucht. Er hat dabei keine Handlungsanweisungen erteilt. Eine aktive Einflussnahme auf die Zuger Kantonalbank hat in keiner Art und Weise stattgefunden. Sämtliche rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen wurden und werden eingehalten. Auch (banken-)aufsichtsrechtlich ist die Kontaktvermittlung völlig problemlos. An dieser Stelle kann ergänzend festgehalten werden, dass die EuroChem ihre Geschäftsräume in einer der Zuger Kantonalbank gehörenden Liegenschaft hat. Ob die Zuger Kantonalbank weitere Beziehungen zur EuroChem pflegte und/oder weiterhin pflegt, ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

In den Fragen 1 und 5 werden jeweils detaillierte Auflistungen mit Datum, Name der Bank sowie Firmenname der betroffenen Unternehmung verlangt. Es dürfte einleuchten, dass im Arbeitsalltag nicht Buch geführt wird über alltägliche Telefonate. Der Regierungsrat orientiert sich an effizienter, ergebnisorientierter Arbeitsweise, die sich auf das Wesentliche fokussiert und Wohlstand schafft.

B. Beantwortung der Fragen

1. *Wie häufig hat die Zuger Regierung Banken in Zusammenhang mit sanktionierten Unternehmen bzw. Verdachtsfällen kontaktiert? Die Interpellanten bitten um eine detaillierte Auflistung mit Datum, Name der Bank sowie Firmenname der betroffenen Unternehmung.*

Der Regierungsrat führt keine Listen mit kontaktierten Unternehmen und verfügt auch über keine Dokumentationen von solchen Kontaktaufnahmen. Regierung und Verwaltung setzen sich tagtäglich zugunsten der Bevölkerung sowie Wirtschaft und Gewerbe des Kantons Zug ein und halten sich an die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. *Wurde die Zuger Regierung auch beim SECO oder bei anderen staatlichen Behörden (z. B. andere Kantone) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanktionen vorstellig?*

Der Regierungsrat steht in verschiedenen Themenbereichen in regelmässigem Austausch mit den Bundesbehörden sowie mit anderen Kantonen. Der Kanton Zug hat sich auch bezüglich der Umsetzung der Sanktionen mit anderen Behörden abgesprochen. In diesem Zusammenhang haben auch Gespräche mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stattgefunden.

3. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage unterstützt die Zuger Regierung sanktionierte bzw. unter Verdacht stehende Firmen aktiv bei Kontakt mit Banken, beim Kontakt mit Bundesbehörden oder mit anderen Stellen?*

Der Regierungsrat und die Verwaltung unterstützen keine sanktionierten Unternehmen, stehen regulären Unternehmen jedoch mit Rat und Tat zur Seite, selbstverständlich unter Einhaltung sämtlicher geltenden Vorschriften. Dabei vernetzen die Behörden und die Verwaltung den Wirtschaftsstandort Zug aktiv nach innen und aussen und schaffen so gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Als gesetzliche Grundlagen dienen § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz) vom 4. Juli 2023 (BGS 915.1).

4. a) *Nach welchen Kriterien wählt der Regierungsrat Firmen aus, welche beispielsweise bei einer Eröffnung eines Bankkontos unterstützt werden?*

Es ist nicht aussergewöhnlich, dass sich Unternehmen an den Kanton wenden, wenn sie sich mit Problemen konfrontiert sehen. Soweit rechtlich zulässig, stehen die Behörden des Kantons Zug der Bevölkerung sowie Wirtschaft und Gewerbe unterstützend zur Seite. Die allseits geschätzten «kurzen Wege» stellen einen Grundpfeiler der guten Rahmenbedingungen im Kanton dar und sind Bestandteil der Zuger DNA. Eines allgemein gültigen Kriterienkatalogs bedarf es deshalb nicht.

- b) *Welche Rolle spielt dabei der Faktor, ob diese Unternehmung bzw. Schlüsselpersonen in anderen Ländern oder in der Schweiz sanktioniert sind?*

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich gestützt auf die vorstehenden Antworten.

5. *Hat der Regierungsrat bzw. haben Verwaltungsangestellte Banken in Zusammenhang mit gesperrten Konten von Zuger Firmen kontaktiert? Die Interpellanten bitten um eine detaillierte Auflistung mit Datum, Name der Bank sowie Firmenname der betroffenen Unternehmung.*

Der Regierungsrat und die Verwaltung führen keine Listen mit kontaktierten Unternehmen und verfügen auch über keine Dokumentationen von solchen Kontaktaufnahmen. Hinsichtlich des Umgangs mit gesperrten Konten von im Kanton Zug domizilierten Unternehmen fanden Gespräche zwischen Behörden und Unternehmen der Finanzbranche statt. Dabei wurden die gesetzlichen Vorschriften stets eingehalten.

6. a) *War der Kanton Zug in die Erarbeitung der Sondervereinbarung des SECO mit Eurochem involviert?*

Nein, da hierfür die Bundesbehörden zuständig sind.

- b) *Welche Rolle spielt der Kanton Zug hierbei?*

Keine.

7. a) *Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass ein Mitglied des Regierungsrats als Vertreter des Mehrheitsaktionärs der Zuger Kantonalbank mittels Telefonat mit dem CEO als «Türöffner» für eine Firma agiert, welche aufgrund von Sanktionen gegen die Besitzerfamilie und der Verbanlung mit Putin bei anderen Banken abgelehnt wurde?*

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen sowie in der Antwort des Regierungsrats vom 20. Dezember 2022 auf die Kleine Anfrage der ALG-Fraktion betreffend EuroChem (Vorlage Nr. 3509.1 - 17178) erläutert, stellt das von diversen Zeitungen kolportierte und medienwirksam dargestellte Telefonat zwischen dem Finanzdirektor und dem Präsidenten der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank einen völlig normalen operativen Vorgang im Tagesgeschäft zur Schaffung von guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Der Regierungsrat weist den «Türöffner»-Vorwurf unter Hinweis auf die Antworten zu den vorstehenden Fragen sowie den einleitenden Bemerkungen zurück. Bei der EuroChem handelt es sich um ein nicht sanktioniertes Unternehmen, welches in der Schweiz, der EU sowie in den USA uneingeschränkt seinen Tätigkeiten nachgeht.

- b) *Entsteht hierbei nicht ein Reputationsrisiko für den Kanton Zug und die Zuger Kantonalbank?*

Nein.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 14. März 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser